

2139/J XXII. GP

Eingelangt am 22.09.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag^a. Melitta Trunk, und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Kommunalsteuerpflicht für die Geschäftsführer-Bezüge von GmbH-Gesellschaftern

In Kärnten erregte eine Berufung gegen einen Kommunalsteuerbescheid der Gemeinde Klagenfurt Aufsehen. Diese Berufung beansprucht die Kommunalsteuerpflicht für die Bezüge eines GmbH-Geschäftsführers mit vorherrschender Gesellschafterstellung. Namentlich geht es um die Kommunalsteuerpflicht für Geschäftsführer-Bezüge des Kommerzialrat Karl Grasser in der „Allrad Grasser GmbH“ in 9020 Klagenfurt.

Dieser Kommunal Steuer-Fall zeigt, dass über an sich klare steuerrechtliche Bestimmungen unterschiedliche Ansichten existieren, die im Rahmen des parlamentarischen Auskunftsrechts einer allgemein gültigen Klärung durch das Finanzministerium zugeführt werden sollten.

Darum wird nun folgend der Einzelfall aus Klagenfurt dargelegt, um daraus resultierende allgemeine Rechtsfragen anschaulich zu machen.

- Im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung bei der „Allrad Grasser GmbH“ in 9020 Klagenfurt wurde eine unrichtige Selbstberechnung der Kommunalsteuer für die Bezüge des Geschäftsführers KR Karl Grasser festgestellt.
- Daraufhin stellte die Stadt Klagenfurt der „Allrad Grasser GmbH“ am 28. Jänner 2002 einen Kommunalsteuerbescheid für die Jahre 1996 bis 2000 aus, der eine Nachforderung an Kommunalsteuer von insgesamt 14.754,77 EUR (203.030 ATS) festsetzte. Die Bemessungsgrundlage betrug 2.461.770 EUR.
- Gegen diesen Kommunalsteuerbescheid legte die „Allrad Grasser GmbH“ eine Berufung ein, und zwar gegen „die Festsetzung der Kommunalsteuer für den Zeitraum 1996 - 2000 betreffend die Geschäftsführer-Bezüge des Herrn KR Karl Grasser.“ Begründet wurde die Berufung damit, dass Kommerzialrat Karl Grasser als Geschäftsführer mit vorherrschender Gesellschafterstellung in keinem Dienstverhältnis zur „Allrad Grasser GmbH“ stehe und daher auch keine Kommunalsteuer für seine Bezüge abzuführen sind. Weiters wurde argumentiert, Karl Grasser sei an keine fixe Arbeitszeit und keinen fixen Arbeitsort gebunden und trage ein erhebliches Unternehmerrisiko

sodass seine Einkünfte nicht unter § 22 (2) und § 47 (2) Einkommensteuergesetz fallen (der geforderte Betrag wurde aber laut Auskunft des Firmenanwalts trotzdem überwiesen).

- Zu dieser Berufung gab es eine ablehnende Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde I. Instanz (Magistrat Klagenfurt) vom 12. Februar 2004.
- Gegen diese ablehnende Berufungsvorentscheidung der I. Instanz stellte die „Allrad Grasser GmbH“ am 1. März 2004 einen Antrag auf Entscheidung des Stadtsenats.

- Der Stadtsenat der Stadt Klagenfurt als Berufungsbehörde II. Instanz hat nun in seiner Sitzung am 31. August 2004 EINSTIMMIG beschlossen, der Berufung NICHT stattzugeben und den Kommunalsteuerbescheid zu bestätigen. Als Gründe wurde insbesondere angeführt:

„ § 11 Abs. 3 des Kommunalsteuergesetzes 1993 lautet: Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmens als nicht richtig oder wird die selbst berechnete Kommunalsteuer nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen. Gemäß § 5 Abs. 1 (KommStG)... Arbeitslöhne sind Bezüge ... sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinn des § 22 Z2 des Einkommensteuergesetzes 1988. ”

Weiters wird ausgeführt, dass gemäß Kommunalsteuergesetz (§ 2) gilt:

„Dienstnehmer sind: a) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z2 des Einkommensteuergesetzes 1988.”

Daher unterliegen auch Geschäftsführervergütungen einer Kapitalgesellschaft für beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer TROTZ FEHLENDEM DIENSTVERHÄLTNIS der Kommunalsteuer, sofern es sich dabei um die Entlohnung von Geschäftsführertätigkeiten handelt, die abgesehen von der persönlichen Weisungsgebundenheit in der Art eines Dienstverhältnisses erbracht werden. Zur näheren Erläuterung verweist die Stadt Klagenfurt auf einen Beschluss des Verfassungsgerichtshofes zu dieser Frage vom 9. Juni 1998 (Geschäftszahl B 1390/97) in dem ausdrücklich festgehalten wurde, dass dem Gesetzgeber die Freiheit zustehe, der Bemessung der Kommunalsteuer Dienstverhältnisse im weitesten Sinn zugrunde zu legen. Daher wurde damals die Beschwerde eines mit 99% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers gegen seine Kommunalsteuerpflicht abgelehnt.

Dazu erläutert die Stadt Klagenfurt folgende Tatsachen: *„KR Karl Grasser schuldet als Gesellschafter-Geschäftsführer des GmbH seine Arbeitskraft. ... handelt (sich) um dessen Haupterwerbszweig ... ist auf Dauer angelegt ... wurde mit Betriebsmitteln der GmbH erbracht. Das Büromaterial wurde von der GmbH getragen. ... Jahreslohnsumme zeigt auf der Einnahmenseite () nur minimale Schwankungen ... kein Unternehmerwagnis ... Zuverfügungstellung des Firmenwagens und die Übernahme der damit verbundenen Spesen ... Gesellschafter-Geschäftsführer war durch seine volle Mitwirkung im Tagesgeschäft in den betrieblichen Organismus der GmbH vollkommen eingegliedert... keine feste Arbeitszeit als übliche Komponente eines Gesellschafter-Geschäftsführerdienstverhältnisses.”*

Daher schließt die Stadt Klagenfurt auf Grund der Rechtslage und der Judikatur, dass die Geschäftsführeragenden der „Allrad Grasser GmbH“ durch den Geschäftsführer Karl Grasser *„in der Art eines Dienstverhältnisses erbracht wurden“* und daher Kommunalsteuer abzuführen sei.

- Auf Nachfrage erklärte der Klagenfurter Finanzstadtrat Walter Zwick (ÖVP), dass es Grasser natürlich freistehe, zuerst das Land und danach den Verwaltungsgerichtshof anzurufen. Der Anwalt der Firma „Allrad Grasser GmbH“ überlegt bereits weitere Rechtsmittel.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Wie sehen die genauen rechtlichen Regelungen zur Leistung von Kommunalsteuer für Geschäftsführerbezüge einer GmbH aus, wenn der Geschäftsführer gleichzeitig eine „vorherrschende Gesellschafterstellung“ innehat?
2. Welche einschlägige Judikatur gibt es zur Frage der Kommunalsteuerpflicht für die Geschäftsführerbezüge einer GmbH, wenn der Geschäftsführer gleichzeitig eine „vorherrschende Gesellschafterstellung“ innehat?
3. Unter welchen Bedingungen kann es in so einem Fall zu einem Wegfall der Kommunalsteuerpflicht kommen?
4. Wenn auf einen GmbH-Geschäftsführer, der gleichzeitig eine „vorherrschende Gesellschafterstellung“ innehat, folgende Merkmale zutreffen: *„Er schuldet als Gesellschafter-Geschäftsführer des GmbH seine Arbeitskraft. ... handelt (sich) um dessen Haupterwerbszweig ... ist auf Dauer angelegt ... wurde mit Betriebsmitteln der GmbH erbracht. Das Büromaterial wurde von der GmbH getragen. ... Jahreslohnsumme zeigt auf der Einnahmenseite () nur minimale Schwankungen ... kein Unternehmerwagnis ... Zuverfügungstellung des Firmenwagens und die Übernahme der damit verbundenen Spesen ... Gesellschafter-Geschäftsführer war durch seine volle Mitwirkung im Tagesgeschäft in den betrieblichen Organismus der GmbH vollkommen eingegliedert... keine feste Arbeitszeit als übliche Komponente eines Gesellschafter-Geschäftsführerdienstverhältnisses.“* Besteht in einem solchen konkreten Fall aus Sicht des Finanzministeriums auf Grund der geltenden Rechtslage und der einschlägigen Judikatur eine Pflicht zur Zahlung der Kommunalsteuer für den Geschäftsführer-Bezug?
5. Besteht daher im speziellen Fall Kommunalsteuerpflicht für Geschäftsführer-Bezüge des Kommerzialrat Karl Grasser in der „Allrad Grasser GmbH“ (9020 Klagenfurt)?